

14. Untervermietung / Weitergabe

- (1) Es ist dem Mieter für die Dauer des Mietverhältnisses gestattet, nach vorheriger Rücksprache mit der GBV, den Mietgegenstand insgesamt oder teilweise unterzuvermieten, zu verpachten oder einem Dritten zur sonstigen Nutzung zu überlassen. Falls er von diesem Recht Gebrauch macht, besteht dessen ungeachtet seine Verpflichtung zur Erfüllung dieses Vertrages gegenüber der GBV, einschließlich zur Zahlung des Mietzinses und der Nebenkosten unvermindert weiter. Die GBV verzichtet auf den Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Zi. 4 MRG.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen sowohl auf Vermieter- als auch auf Mieterseite auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger über bzw. sind auf diese Nachfolger entsprechend zu übertragen. Eine Erhöhung des Mietzinses gemäß § 12a MRG erfolgt nicht.
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GBV seine Mietrechte an dem Mietgegenstand an Dritte abzutreten.

15. Versicherungen

- (1) Der Mieter wird auf folgende Punkte im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 Z 6 MRG (Versicherungen gegen sonstige Schäden, wie besonders gegen Glasbruch hinsichtlich der Verglasung der der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses, einschließlich aller Außenfenster oder gegen Sturmschäden) hingewiesen:
Ohne Zustimmung der Mietermehrheit (berechnet nach der Anzahl der vermieteten Mietgegenstände) dürfen die anteiligen Prämien nicht als Betriebskosten eingehoben werden und hat der Mieter daher die Möglichkeit, seine Zustimmung zu verweigern. Stimmt die Mehrheit der Mieter der Form der Einhebung über die Betriebskosten nicht zu, so besteht die Möglichkeit, diese zu versichernden Schäden aus dem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB) und über die Erhöhung des Mietzinses (§ 14 WGG) zu bezahlen.
- (2) In Kenntnis der obigen Ausführungen verzichtet der Mieter auf die alternative Möglichkeit der Bezahlung solcher Schäden und stimmt dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der zweckmäßigen Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Glasbruch (hinsichtlich der Verglasung der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses, einschließlich aller Außenfenster) und Sturmschäden zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

16. Datenschutz

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Vermieterin bei Durchführung der Verwaltung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i. d. g. F. die Zustimmung, dass die Vermieterin für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Mieters ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

Festgehalten wird, dass der Mieter vor Abschluss bzw. Unterfertigung dieses Vertrages über seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde in dem gesondert aufliegenden Informationsblatt informiert worden ist. Im Übrigen ist dem Mieter bekannt, dass die Information über diese Rechte auch in der Datenschutzerklärung des Verwalters der Wohnbaugruppe ENNSTAL abrufbar unter

<https://www.wohnbaugruppe.at/de/Allgemeines/Datenschutz> enthalten ist,

17. Kosten, Steuern, Gebühren

Der Mietvertrag wurde von der Vermieterin errichtet, sodass dem Mieter hieraus keine Kosten erwachsen. Die Kosten der Vergebührung dieses Mietvertrages, das ist ausschließlich die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt der Mieter.

18. Gesamthandverhältnis

Sofern als Mieter in diesem Vertrag zwei oder mehrere Personen auftreten, stehen diesen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand zu.

19. Schriftform

Für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages wird die Schriftform empfohlen. Der Vermieterin sind keinerlei mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt. Etwaige frühere Vereinbarungen sind mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich aufgehoben.

20. Urkundenausfertigung

Dieser Mietvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, wobei das Original nach Unterfertigung beider Vertragsteile und nach Vergebührung beim Finanzamt für den Mieter bestimmt ist.

21. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Mietvertragsverhältnis wird als zusätzlicher Gerichtsstand ohne Rücksicht auf den Streitwert das Bezirksgericht am Sitz der Vermieterin vereinbart.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Mieter)

**Gemeinnützige
Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
reg. Gen.m.b.H. Liezen
8940 Liezen, Siedlungsstraße 2**

.....
(Datum)

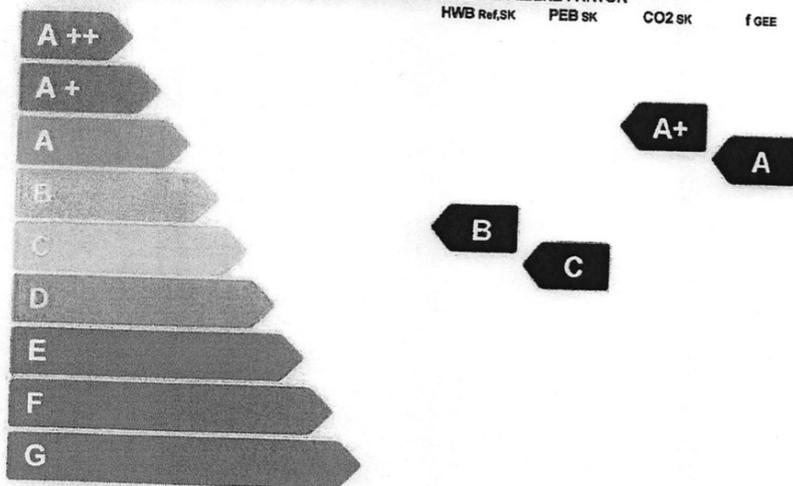
.....
(Unterschrift Vermieterin)

- BEILAGE 2 -

Energieausweis für Wohngebäude
OiB
Österreichischer Institut für Bautechnik
ÖiB-Fachstelle 6
Ausgabe März 2018

BEZEICHNUNG	Gemeindezentrum Stanz [A15]		
Gebäude(-teil)	Neubau 1	Baujahr	2018
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	
Straße	Stanz 46	Katastralgemeinde	Stanz
PLZ/Ort	8653 Stanz im Mürital	KG-Nr.	60230
Grundstücksnr.	.26	Seehöhe	688 m

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR



HWB_{Ref}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmespeicherung, zu halten.

WWB_{Ref}: Der Warmwasserwärmebedarf ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHB: Der Haushaltsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, einzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorstufen. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ren}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{non}) Anteil auf.

CO₂: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorstufen.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter behaltener Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/67/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAUG). Der Ermittlungszeitraum für die Kennwerte für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

ArchIPHYSIK 15.0.81 - lizenziert für Rosenfelder & Höfler Consulting

LWS

09.08.2018

Energieausweis für Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	467,32 m ²	charakteristische Länge	1,56 m	mittlerer U-Wert	0,270 W/m ² K
Bezugsfläche	373,85 m ²	Klimaregion	ZA	LEK-Wert	22,80
Brutto-Volumen	1.579,54 m ³	Heiztage	247 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	1.013,82 m ²	Heizgradtage	4243 Kd	Bauweise	mittelschwere
Kompaktheit (AV)	0,64 1/m	Norm-Außentemperatur	-13,0 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Neubau 1 Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	erfüllt	46,80 kWh/m ² a	≥ HWB _{REL,REK}	39,84 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf			HWB _{REK}	39,84 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	ohne Anforderungen		E/LEB _{REK}	104,23 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	erfüllt (alternativ zu EEB _{REL,REK})	0,850	≥ f _{OEE}	0,769
Erneuerbarer Anteil	erfüllt			

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	23.335 kWh/a	HWB _{REL,SK}	49,93 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	22.817 kWh/a	HWB _{SK}	48,83 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	5.970 kWh/a	WWWB	12,78 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	49.057 kWh/a	HEB _{SK}	104,97 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		g _{ANZ,H}	1,70
Haushaltsstrombedarf	7.676 kWh/a	HHSB	16,43 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	56.733 kWh/a	EEB _{SK}	121,40 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	93.204 kWh/a	PEB _{SK}	199,44 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	24.043 kWh/a	PEB _{NEU,SK}	51,45 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	69.160 kWh/a	PEB _{ER,SK}	147,99 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	4.658 kg/a	CO2 _{SK}	9,97 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{OEE}	0,788
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{EXPORT,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl
 Ausstellungsdatum 08.08.2018
 Gültigkeitsdatum 07.08.2028

Erstellerin
 Unterschrift

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten, insbesondere Nutzungsanforderungen unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Peter Weberhofer
Obergoggitsch 24
8323 Nestelbach bei Graz

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	30. Okt. 2019
Zl.:	Blg.:

Bürgermeister der Gemeinde
Stanz im Mürztal
8653 Stanz Nr. 61

BERUFUNG gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Stanz im Mürztal vom 27.09.2019, GZ: 920-9/002-2018-1

Gegen den oben erwähnten Bescheid berufe ich binnen gesetzlicher Frist und begründe dies wie folgt:

Eine Ferienwohnung ist nach dem StNFWAG eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dient, sondern **überwiegend zu Aufhalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien** oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke als **Wohnstätte** dient.

Das im Bescheid erwähnte Wohnhaus 8653 Stanz, Unteralm 25, wird keinesfalls überwiegend zu Aufhalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien und auch nicht für nichtberufliche Zwecke als Wohnstätte genutzt.

Das Wohnhaus Unteralm 25 wurde durch meinen Vater in den Jahren 1965 bis 1966 gebaut. Es diente seit damals als Wohnhaus für meine Familie. Seit 17.08.2015 ist das Haus jedoch **unbewohnt**.

Es ist vorgesehen, dass mein Sohn, Peter Weberhofer, geb. am 23.02.1994, sobald er bereit dazu ist, das Haus von mir übertragen bekommt und dann als Hauptwohnsitz nutzen wird.

Mein Aufenthalt auf der Liegenschaft Unteralm 25, an wenigen Tagen im Jahr, dient lediglich der Instandhaltung des Gebäudes und der Pflege der dazu gehörenden Rasenanlagen. Der Bescheid des Bürgermeisters vom 27.09.2019, GZ: 920-9/002-2018-1 ist mangelhaft, da in der Begründung keine Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb das Objekt auf der Liegenschaft Unteralm 25, 8653 Stanz, eine sogenannte Ferienwohnung darstellt. Es wurde bloß der Gesetzestext wiedergegeben. Die Behörde hätte vor Erlassung des Bescheides in einem Ermittlungsverfahren feststellen müssen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abgabe nach § 9a StNFWAG überhaupt gegeben sind. Hätte sie das gemacht, wäre sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die **Bestimmung des § 9a StNFWAG auf das Wohnhaus 8653 Stanz, Unteralm 25, keine Anwendung findet**. Dies eben deshalb, da – wie oben bereits ausgeführt – das Wohnhaus bloß aus Gründen der Instandhaltung bzw zur Pflege der Rasenanlagen aufgesucht wird.



ÖFFENTLICH

Stanz im Mürztal

Ich beantrage daher die **ersatzlose Behebung** des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Stanz im Mürztal vom 27.09.2019, GZ: 920-9/002-2018-1.

29.10.2019

Subject: WG: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 16.05. - 30.06.2019
From: Engelbogen Angela - To: r.lebner@stanz.at - Cc: - Date: 28. August 2019 um 11:06

Zur Information und mit der Bitte um Übermittlung der unterfertigten Anordnung.

LG Angela Engelbogen

Von: Engelbogen Angela

Gesendet: Mittwoch, 10. Juli 2019 08:56

An: Kindberg Bgm. Christian Sander <buergermeister@kindberg.at>; Krieglach Bgm. DI Regina Schrittwieser <bgm.schrittwieser@krieglach.gv.at>; Langenwang Bgm. Rudolf Hofbauer <hofbauer.r@langenwang.gv.at>; Mürzzuschlag Bgm. DI Karl Rudischer <karl.rudischer@mzz.at>; Neuberg Bgm. Peter Tautscher <buergermeister@neuberg.at>; Sankt Barbara im Mürztal Bgm. Jochen Jance <jochen.jance@st-barbara.gv.at>; Spital a.S. Bgm. Reinhard Reisinger <reisinger@spitalamsemmering.com>; Stanz i.M. Bgm. DI Friedrich Pichler <buergermeister@stanz.at>

Cc: Preiner Bernhard <bernhard.preiner@stmk.gv.at>; Enzmann Elvira <elvira.enzmann@stmk.gv.at>; Schlamp Friedrich (friedrich.schlamp@stmk.gv.at) <friedrich.schlamp@stmk.gv.at>

Betreff: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 16.05. - 30.06.2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung am 18.10.2018 bzw. durch Bezirkshauptmann wurden Sie informiert, dass die Verwaltung der Gemeindeanteile des Beamtenwohnhauses durch die Bezirkshauptmannschaft nicht möglich ist. Wie vereinbart wird somit ersucht, als Miteigentümer folgende Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der laufenden Gebarung (16.05.2019 - 30.06.2019) anzuordnen:

1. Anordnung der **Umsatzsteuervoranmeldung** für Mai 2019;
2. **Auszahlungsanordnung** an das Finanzamt über € 182,90 (Ust-Zahllast für Mai 2019);
3. Anordnung der **Umsatzsteuervoranmeldung** für Juli 2019 (Ust-Guthaben € 84,26);
4. **Annahmeanordnung** der Mieteinnahmen € 2.011,86 von 16.05.2019 bis 30.06.2019;
5. **Auszahlungsanordnung** an die Mieter des Wohnhauses Stuhleckstraße 7-9, Guthaben Betriebskostenabrechnung 2018 über € 1.798,69;
6. **Auszahlungsanordnung** an die Stadtwerke Mürzzuschlag über € 223,00 für 1. Strom-Teilzahlung 2019, fällig am 31.08.2019, ReNr. 21909943.

Gemeinde: 

Der Anordnungsbefugte:


.....
(Bürgermeister)

Mit freundlichen Grüßen

Angela Engelbogen
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Gemeinden und Wahlen
8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1
Tel.: 03862/899-456
Fax: 03862/899-550
E-Mail: angela.engelbogen@stmk.gv.at

Hinweis nach DSGVO: <https://datenschutz.stmk.gv.at>



Subject: WG: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 01.07. - 31.07.2019
From: Engelbogen Angela - To: rlebner@stanz.at - Cc: - Date: 28. August 2019 um 11:09

Zur Information und mit der Bitte um Übermittlung der unterfertigten Anordnung.

LG Angela Engelbogen

Von: Engelbogen Angela
Gesendet: Montag, 26. August 2019 09:42
An: Kindberg Bgm. Christian Sander <buergermeister@kindberg.at>; Krieglach Bgm. DI Regina Schrittwieser <bgm.schrittwieser@krieglach.gv.at>; Langenwang Bgm. Rudolf Hofbauer <hofbauer.r@langenwang.gv.at>; Mürzzuschlag Bgm. DI Karl Rudischer <karl.rudischer@mzz.at>; Neuberg Bgm. Peter Tautscher <buergermeister@neuberg.at>; Sankt Barbara im Mürztal Bgm. Jochen Jance <jochen.jance@st-barbara.gv.at>; Spital a.S. Bgm. Reinhard Reisinger <reisinger@spitalamsemmering.com>; Stanz i.M. Bgm. DI Friedrich Pichler <buergermeister@stanz.at>
Cc: Preiner Bernhard <bernhard.preiner@stmk.gv.at>; Enzmann Elvira <elvira.enzmann@stmk.gv.at>; Schlamp Friedrich (friedrich.schlamp@stmk.gv.at) <friedrich.schlamp@stmk.gv.at>
Betreff: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 01.07. - 31.07.2019

Ihr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung am 18.10.2018 bzw. durch Herrn Bezirkshauptmann wurden Sie informiert, dass die Verwaltung der Gemeindeanteile des Beamtenwohnhauses durch die Bezirkshauptmannschaft nicht möglich ist. Wie vereinbart wird somit ersucht, als Miteigentümer folgende Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der laufenden Gebarung (01.07.2019 - 31.07.2019) anzuordnen:

1. **Auszahlungsanordnung** an Sparkasse Mürzzuschlag über € 12,67 (Kontoführungsgebühren für 2.Quartal 2019);
2. **Annahmeanordnung** der Mieteinnahmen € 2.108,53 von 01.07.2019 bis 31.07.2019;
3. **Annahmeanordnung** der Betriebskostennachzahlung von € 3,24 (Betriebskostenabrechnung 2018);
4. **Anordnung der Umsatzsteuervoranmeldung** für Juli 2019;
5. **Auszahlungsanordnung** an das Finanzamt über € 191,98 (Ust-Zahllast für Juli 2019);
6. **Auszahlungsanordnung** an Stadtgemeinde Mürzzuschlag über € 1.596,24 (Wasser-, Kanal-, Müllabfuhrgebühren und Grundsteuer B für 01.07.-30.09.2019), ReNr. 09859;
7. **Auszahlungsanordnung** an die Stadtwerke Mürzzuschlag über € 181,60 für Reparatur Kellerlicht ReNr. 402222.

Gemeinde: Stanz

Der Anordnungsbefugte:

[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

Mit freundlichen Grüßen

Angela Engelbogen
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Gemeinden und Wahlen
8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1

Subject: WG: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 01.08. - 31.08.2019
From: Engelbogen Angela - To: Reingard Taufner (reingard.taufner@st-barbara.gv.at), Manuela Breitegger, rlebner@stanz.at - Cc:
- Date: 10. September 2019 um 09:59

Zur Info
LG Angela Engelbogen

Von: Engelbogen Angela
Gesendet: Dienstag, 10. September 2019 09:58
An: Kindberg Bgm. Christian Sander <buergermeister@kindberg.at>; Krieglach Bgm. DI Regina Schrittwieser <bgm.schrittwieser@krieglach.gv.at>; Langenwang Bgm. Rudolf Hofbauer <hofbauer.r@langenwang.gv.at>; Mürzzuschlag Bgm. DI Karl Rudischer <karl.rudischer@mzz.at>; Neuberg Bgm. Peter Tautscher <buergermeister@neuberg.at>; Sankt Barbara im Mürztal Bgm. Jochen Jance <jochen.jance@st-barbara.gv.at>; Spital a.S. Bgm. Reinhard Reisinger <reisinger@spitalamsemmering.com>; Stanz i.M. Bgm. DI Friedrich Pichler <buergermeister@stanz.at>
Cc: Preiner Bernhard <bernhard.preiner@stmk.gv.at>; Enzmann Elvira <elvira.enzmann@stmk.gv.at>; Schlamp Friedrich (friedrich.schlamp@stmk.gv.at) <friedrich.schlamp@stmk.gv.at>
Betreff: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 01.08. - 31.08.2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung am 18.10.2018 bzw. durch Herrn Bezirkshauptmann wurden Sie informiert, dass die Verwaltung der Gemeindeanteile des Beamtenwohnhauses durch die Bezirkshauptmannschaft nicht möglich ist. Wie vereinbart wird somit ersucht, als Miteigentümer folgende Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der laufenden Gebarung (01.08.2019 - 31.08.2019) anzuordnen:

1. **Annahmeanordnung** der Mieteinnahmen € 2.025,67 von 01.08.2019 bis 31.08.2019;
2. **Anordnung der Umsatzsteuervoranmeldung** für August 2019 (USt-Guthaben € 128,58);
3. **Auszahlungsanordnung** an Firma Aschbitz Koblinger KG Mürzzuschlag über € 273,20 für die Reparatur von 4 Rolläden, Wohnung Nr. 4 Stuhleckstraße 7, ReNr. 19205 vom 27.08.2019.

Gemeinde: 

Der Anordnungsbefugte:


.....
(Bürgermeister)

Mit freundlichen Grüßen

Angela Engelbogen
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Gemeinden und Wahlen
8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1
Tel.: 03862/899-456
Fax: 03862/899-550
E-Mail: angela.engelbogen@stmk.gv.at

Hinweis nach DSGVO: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

Subject: WG: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung Gebäudeversicherung
From: Engelbogen Angela - To: r.riebner@stanz.at - Cc: - Date: 28. August 2019 um 11:08

Zur Information und mit der Bitte um Übermittlung der unterfertigten Anordnung.

LG Angela Engelbogen

Von: Engelbogen Angela

Gesendet: Mittwoch, 10. Juli 2019 13:25

An: Kindberg Bgm. Christian Sander <buergermeister@kindberg.at>; Krieglach Bgm. DI Regina Schrittwieser <bgm.schrittwieser@krieglach.gv.at>; Langenwang Bgm. Rudolf Hofbauer <hofbauer.r@langenwang.gv.at>; Mürzzuschlag Bgm. DI Karl Rudischer <karl.rudischer@mzz.at>; Neuberg Bgm. Peter Tautscher <buergermeister@neuberg.at>; Sankt Barbara im Mürztal Bgm. Jochen Jance <jochen.jance@st-barbara.gv.at>; Spital a.S. Bgm. Reinhard Reisinger <reisinger@spitalamsemmering.com>; Stanz i.M. Bgm. DI Friedrich Pichler <buergermeister@stanz.at>

Cc: Preiner Bernhard <bernhard.preiner@stmk.gv.at>; Enzmann Elvira <elvira.enzmann@stmk.gv.at>; Schlamp Friedrich (friedrich.schlamp@stmk.gv.at) <friedrich.schlamp@stmk.gv.at>

Betreff: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung Gebäudeversicherung
Prämie für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 01.07.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf das heutige Anordnungsersuchen wird weiters noch um folgende Anordnung im Rahmen der laufenden Gebarung des Beamtenwohnhauses ersucht:

1. **Auszahlungsanordnung** an UNIQA Versicherungen AG über € 1.284,70 für die Gebäudeversicherung, Prämie für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 01.07.2020, fällig am 01.07.2019 (Vorschreibung der UNIQA Versicherung heute am 10.07.2019 ha. eingelangt).

Gemeinde: Stanz

Der Anordnungsbefugte:

[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

Mit freundlichen Grüßen

Angela Engelbogen
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Gemeinden und Wahlen
8680 Mürzzuschlag, DDR, Schachner-Platz 1
Tel.: 03862/899-456
Fax: 03862/899-550
E-Mail: angela.engelbogen@stmk.gv.at

Hinweis nach DSGVO: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

BAYER		Kosten	Gemeinde		Sonstblick		Ehner	
			Anteil	€	Anteil	€	Anteil	€
OG1								
NORD								
1.1	Baustelleneinrichtung und -räumung	900,00 €	1/2	450,00 €	1/2	450,00 €	0	- €
1.2	Erdarbeiten							
1.2.1	Schneiden Asphalt	21,00 €	1/2	10,50 €	1/2	10,50 €	0	- €
1.2.2	Fräsen 30cm inkl. Feinplanie							
1.2.2.1	120 fhm x 3,5 = 420 m2	1.470,00 €	1/2	735,00 €	1/2	735,00 €	0	- €
1.2.2.2	33 fhm x 3,5 = 115,5 m2	404,25 €	1/2	202,13 €	1/2	202,13 €	0	- €
1.3	Entwässerungsarbeiten	1.470,00 €	1/2	735,00 €	1/2	735,00 €	0	- €
1.4	Oberbau- und Deckenarbeiten							
1.4.1	120 fhm x 3,5 = 420 m2	8.400,00 €	1/2	4.200,00 €	1/2	4.200,00 €	0	- €
1.4.2	33 fhm x 3,5 = 115,5 m2	2.310,00 €	1/2	1.155,00 €	1/2	1.155,00 €	0	- €
1.5	Nebenarbeiten	507,50 €	1/2	253,75 €	1/2	253,75 €	0	- €
1.6	Regie (Az: Asphaltmühle)	765,00 €	1/2	382,50 €	1/2	382,50 €	0	- €
OG2								
SÜD								
2.1	Baustelleneinrichtung und -räumung	450,00 €	1/2	225,00 €	1/2	225,00 €	0	- €
2.2	Erdarbeiten							
2.2.1	Schneiden Asphalt	21,00 €	1/2	10,50 €	1/2	10,50 €	0	- €
2.2.2	Fräsen 30cm inkl. Feinplanie							
2.2.2.1	54 fhm x 3,5 = 189 m2	661,50 €	1/2	330,75 €	1/2	330,75 €	0	- €
2.3	Entwässerungsarbeiten	1.470,00 €	1/4	367,50 €	1/4	367,50 €	1/2	735,00 €
2.4	Unterbau nach Bedarf	- €	0	- €	0	- €	1	- €
2.5	Oberbau- und Deckenarbeiten							
2.5.1	54 fhm x 3,5 = 189 m2	3.780,00 €	1/2	1.890,00 €	1/2	1.890,00 €	0	- €
2.6	Nebenarbeiten	210,00 €	1/2	105,00 €	1/2	105,00 €	0	- €
2.7	Regie (Az: Asphaltmühle)	270,00 €	1/2	135,00 €	1/2	135,00 €	0	- €
OG3								
TROMPETE								
3.1	Baustelleneinrichtung und -räumung	150,00 €	0	- €	0	- €	1	150,00 €
3.2	Erdarbeiten	28,00 €	0	- €	0	- €	1	28,00 €
3.3	Oberbau- und Deckenarbeiten							
3.3.1	Feinplanie 70 m2	315,00 €	0	- €	0	- €	1	315,00 €
3.3.2	Deckenarbeiten 70 m2	1.400,00 €	0	- €	0	- €	1	1.400,00 €
3.4	Nebenarbeiten	52,50 €	0	- €	0	- €	1	52,50 €
3.5	Regie	0 €	0	- €	0	- €	1	- €
-								
4.1	Summen	25.055,75 €		11.187,63 €		11.187,63 €		2.680,50 €
4.2	inkl. 20% Ust.	30.066,90 €		13.425,15 €		13.425,15 €		3.216,60 €